

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

15.12.2004

B6-0234/2004

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG AN DEN RAT

eingereicht gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Geschäftsordnung

von António Costa

im Namen der PSE-Fraktion

zur Qualität der Strafjustiz in der Europäischen Union

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur Qualität der Strafjustiz in der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Artikel 47 bis 50 der Charta der Grundrechte und die Artikel 6 bis 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in denen der Umfang des Rechts auf Zugang zu den Gerichten festgelegt ist, das die Union und ihre Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen Zuständigkeiten den europäischen Bürgern gewährleisten müssen,
- in der Erwägung, dass das Recht auf Zugang zu den Gerichten insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf ein unparteiisches Gericht, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist und das Recht auf Prozesskostenhilfe umfasst, und dass der Schutz dieser Rechte umso wesentlicher ist, als es sich um den Bereich des Strafprozesses handelt,
- in der Überzeugung, dass ein solcher Schutz vorrangig in die Zuständigkeit jedes Mitgliedstaats fällt, der ihn gemäß seiner eigenen Verfassungsordnung und seinen Rechtstraditionen gewährleistet, dass aber der Beitritt zur Union die Notwendigkeit bedingt, sowohl den europäischen Bürgern unabhängig von ihrem Aufenthaltsort eine vergleichbare Behandlung zu garantieren, als auch das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken, um die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu ermöglichen, bis hin zur Zulassung der Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen an die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats,
- unter Hinweis darauf, dass in dem Entwurf eines Vertrags für eine Verfassung (Artikel III-260) und im Haager Programm (Punkt 3.2.) anerkannt wird, wie wichtig die gegenseitige Bewertung durch die Mitgliedstaaten ist, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken, und dass die Hilfsmittel und Verfahren festgelegt werden müssen, die am geeignetsten für eine solche Bewertung und für eine Stärkung des Informationsaustauschs und der Fortbildungsmöglichkeiten zugunsten der Qualität der Strafjustiz in Europa sind,

1. empfiehlt dem Rat:

- unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus und der Schengen-Kooperation praktizierten gegenseitigen Bewertungen Indikatoren und Verfahren festzulegen, die es ermöglichen, ein System zur gegenseitigen Bewertung der Qualität der Strafjustiz in den Mitgliedstaaten einzurichten;
- diese Verfahren und Indikatoren in einen oder mehrere auf Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union gestützte Beschlüsse überzuleiten, durch die die Grundsätze der Rechtsprechung der Gerichtshöfe in Straßburg und Luxemburg sowie die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien für die Leistungsfähigkeit der Justiz in Europa

umgesetzt werden;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und - zur Information - der Kommission zu übermitteln.